

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

**Promotionsordnung  
der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät  
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
(Fachpromotionsordnung PPF)**

Vom 9. Juni 2011

geändert durch Satzung vom 9. März 2018

geändert durch Satzung vom 25. September 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad
- § 3 Promotionsausschuss

**II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren**

- § 4 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Anforderungen an die Dissertation
- § 6 Betreuung und Begutachtung der Dissertation
- § 7 Mündliche Prüfung

**III. Ehrenpromotion und Co-Tutelle**

- § 8 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde
- § 9 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 10 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

- |                  |  |
|------------------|--|
| <b>Anlage 1</b>  | <b>Muster für das Titelblatt der Dissertation</b>                      |
| <b>Anlage 2</b>  | <b>Muster für die Rückseite des Titelblattes</b>                       |
| <b>Anlage 3:</b> | <b>Eidesstattliche Versicherung</b>                                    |
| <b>Anlage 4:</b> | <b>Erklärung zum Promotionsverfahren/ früheren Promotionsversuchen</b> |

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Promotionsordnung der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung PPF) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2010 (RaPromO). <sup>2</sup>Die Bestimmungen der RaPromO haben Vorrang, soweit in ihr nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung zugelassen ist.

### § 2 Doktorgrad

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht durch die Philosophisch-Pädagogische Fakultät den Grad des doctor philosophiae (Dr. phil.) oder bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz „honoris causa“ (h. c.).

### § 3 Promotionsausschuss

<sup>1</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern:

1. Dem Dekan oder der Dekanin,
2. jeweils einem Professor oder einer Professorin der Fachgruppen Kulturwissenschaften, Pädagogik und Psychologie sowie
3. einem habilitierten Vertreter oder einer habilitierten Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

<sup>2</sup>Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

### § 4 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) <sup>1</sup>Der wissenschaftliche Studiengang, in dem der Bewerber oder die Bewerberin das Hochschulstudium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 RaPromO abgeschlossen hat, soll an der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät durch eine Professur vertreten sein (einschlägiges Fachstudium). <sup>2</sup>Bewerber oder Bewerberinnen ohne einschlägiges Fachstudium können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie geeignete Auflagen erfüllen. <sup>3</sup>Auflagen können zusätzlich zu erbringende Studien- und/oder Prüfungsleistungen in Form von Seminaren o. ä. sein. <sup>4</sup>Über die im Einzelfall zu erfüllenden Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss, der Umfang der Auflagen darf 30 ECTS-Punkte nicht übersteigen.

(2) Dem Antrag gemäß § 6 Abs. 1 RaPromO ist außer den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 RaPromO ein ca. zweiseitiges Exposé zum Promotionsprojekt mit Kurzstellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin beizufügen.

### § 5 Anforderungen an die Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation kann auf Antrag auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, sofern eine ordnungsgemäße Begutachtung sichergestellt ist. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

<sup>1</sup>Die schriftliche Dissertationsleistung kann entweder als Einzelarbeit oder als kumulative Dissertation erbracht werden. <sup>2</sup>Anstelle der Einzelarbeit können auch mehrere in einschlägigen, anerkannten Fachzeitschriften publizierte oder zu solch einer Publikation angenommene Schriften als Dissertationsleistung anerkannt werden, sofern sie in ihrer Gesamtheit eine der Dissertation als Einzelarbeit gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Dissertation). <sup>3</sup>Der Zusammenhang der einge-

reichten Publikationen muss in einem zusammenfassenden Text erkennbar werden, in dem auch die Stellung der einzelnen Publikationen in ihrem wissenschaftlichen Kontext erkennbar wird (Synopsis). <sup>4</sup>Die Schriften müssen in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. <sup>5</sup>Es dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen, andere Promotionsverfahren) bewertet wurden.

#### § 6 Betreuung und Begutachtung der Dissertation

Für die Bewertung der Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“	(0,5)	= ausgezeichnet
„magna cum laude“	(0,7; 1,0; 1,3)	= sehr gut
„cum laude“	(1,7; 2,0; 2,3)	= gut
„rite“	(2,7; 3,0; 3,3)	= befriedigend
„insufficenter“	(3,7; 4,0)	= ungenügend

#### § 7 Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann auf Antrag auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgelegt werden, sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung sichergestellt ist. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

### III. Ehrenpromotion und Co-Tutelle

#### § 8 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde wird auf begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Professoren und Professorinnen der Fakultät eingeleitet. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten. <sup>3</sup>Dieser oder diese holt zu dem Antrag eine Stellungnahme des Senats ein. <sup>4</sup>Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste im Bereich des Fachgebietes der Fakultät gestellt werden, für den die Fakultät das Promotionsrecht hat.

(2) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin hat den Antrag innerhalb angemessener Frist dem Fakultätsrat unter Hinzuziehung aller Professoren und Professorinnen sowie aller habilitierten Mitglieder der Fakultät vorzulegen. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen oder sonstigen besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. <sup>3</sup>Die Gutachter oder Gutachterinnen haben innerhalb einer angemessenen Frist ein Gutachten anzufertigen. <sup>4</sup>Der Antrag und die Gutachten werden den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen promovierten Mitgliedern der Fakultät zur Einsichtnahme vorgelegt. <sup>5</sup>Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Hinzuziehung aller Professoren und Professorinnen sowie aller habilitierten Mitglieder der Fakultät mit einer Dreiviertelmehrheit unter Würdigung des Antrags und der Gutachten nebst eventueller Stellungnahmen.

#### § 9 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt neben dem Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 RaPromO in Verbindung mit § 4 dieser Ordnung voraus:

1. Sehr gute Kenntnisse der Landessprache der Partneruniversität,
2. einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt oder ein mindestens sechsmonatiges Auslandsstudium an der jeweiligen Partneruniversität.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### § 10 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 26 RaPromO.

Titel der Arbeit

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades  
der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät

der

Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vorgelegt von

.....  
(Name und Heimat- oder Wohnort)

.....  
(Jahreszahl)

**Anlage 2**

**Muster für die Rückseite des Titelblattes**

Referent:

---

Korreferent:

---

Tag der Disputation:

---

**Anlage 3:**

**Erklärung**

Ich erkläre an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig, ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Schriften und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht habe. Insbesondere habe ich für die Erstellung der Dissertation keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberatern oder anderen Personen) in Anspruch genommen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 4:**

**Erklärung**

Die unterzeichnete Person versichert hiermit, dass

- Promotionsversuche bislang nicht unternommen wurden;
- ein Promotionsverfahren bislang nicht abgeschlossen wurde;
- die vorliegende Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren nicht vorgelegen hat.

Zu einem früheren Prüfungsverfahren mache ich folgende Angaben:

**Universität:** .....

**Zeitraum:** .....

**Art der Prüfung:** .....

**Ergebnis der Prüfung:** .....

**Thema der Dissertation:** .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

